



Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

- Sportfischerverband e.V. -

Anerkannte Naturschutzvereinigung

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren, Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede, Geeste, Emsbüren, Salzbergen

Stellungnahme

Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Landschaftsschutzgebietes. Zu dem § 4 „Freistellungen“ Unterpunkt (1) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ohne das Einbringen von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen

Hier sehen wir eine „Überregelung“ der vorhandenen Gesetzesgrundlagen. Bereits im Niedersächsischen Fischereigesetz / Binnenfischereiordnung wird auf die natürlichen Lebensgemeinschaften eingegangen und der Rahmen für eine mögliches Einbringen von Fischarten in die Gewässer geregelt (vgl. Anlage). Aus diesem Grund plädieren wir für die Streichung dieser Formulierung aus dem Verordnungstext.

2. Ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade

Die Bezeichnung „fester Angelplatz“ kann sich aus unserer Sicht nur auf Steganlagen beziehen. Die Anlage derartiger Einrichtungen ist in dem Gebiet nicht notwendig. Auch die Anlage von neuen Pfaden ist nicht erforderlich und wird auch nicht praktiziert. Davon unberührt muss der freie Zugang zum Gewässer verbleiben.

5. Die Altarme Herbrum, Borsum und Dersum sind Schlafstätten für die wertgebenden Rast- und Brutvögel des Vogelschutzgebiets V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“. In diesen Altgewässern ist das Angeln vom 01.04. bis 15.07. und vom 01.12. bis zum 28.02. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang verboten.

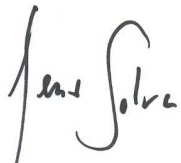
Das Verbot der nächtlichen Fischereiausübung stellt für die betroffenen Vereine eine erhebliche Einschränkung dar. Insbesondere der SFV Aschendorf e.V. als Eigentümer größerer Flächen (Wasser und Ufer) am Altarm Herbrum (vgl. Anlage) wäre nicht nur in der Ausübung der Fischerei erheblich eingeschränkt, sondern auch in der Nutzung des Eigentums. Im Verordnungsentwurf wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in Bezug auf die Betretung und Jagdzeit nicht eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Jagdausübungsberechtigter im Gegensatz zu einem Fischereiausübungsberechtigten während des gesamten Jahres und ohne zeitliche Beschränkung innerhalb des geplanten LSGs auch abseits der Wege bewegen darf. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor.

Im Hinblick auf ein geplantes Verbot der nächtlichen Fischereiausübung ist für uns nicht erkennbar, warum ein Jagdausübungsberechtigter bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bzw. eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (vgl. § 19 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) dem Wild nachstellen, es erlegen (evtl. nachsuchen), aufbrechen und abtransportieren darf und hierbei einen geringeren Störeinfluss haben soll als ein einzelner Angler, der der Fischerei nachgeht und dabei ruhig am Gewässer sitzt. Darüber hinaus wird ein nächtlicher Schuss und die Mitnahme eines Jagdhundes einen weitaus höheren akustischen Störeinfluss haben, als jegliche mit der nächtlichen Fischerei verbundene Tätigkeit eines Fischereiberechtigten, zumal der Jagdausübungsberechtigte im Fall der Ansitzjagd seinen Platz auch noch vor der oben genannten Zeit aufsuchen muss.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten (Jagd und Fischerei) ungleich bewertet werden, da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht. Weiterhin ist kein Nachweis erbracht worden, der eine negative Auswirkung der bestehenden Bewirtschaftung mit Ausübung des Nachtangelns belegt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der beabsichtigten Beschränkung der fischerlichen Bewirtschaftung auf bestimmte Tageszeiten, im Gegensatz zur generellen Freistellung der Jagd, der Gleichheitsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird, da hier beide Tätigkeiten ohne einen hinreichenden Grund ungleich behandelt werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8KN 43/02).

Da in diesem Fall eine offensichtliche Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vorliegt, ist das Verbot der nächtlichen Fischereiausübung im Verordnungsentwurf zu streichen.



Dr. Jens Salva
Dipl.-Biol.

Oldenburg, 18.01.2016